

Merkblatt zum Antrag für eine Ausnahmegenehmigung zur Nacharbeit

Die Immissionsschutzbehörde des Kreises Euskirchen ist zuständig für die Bereiche: Bad Münstereifel, Blankenheim, Dahlem, Euskirchen, Hellenthal, Kall, Mechernich, Nettersheim, Schleiden, Weilerswist und Zulpich.

Allgemeines zur Nachtruhe

Der Schutz der Nachtruhe und damit der Gesundheitsschutz der Bevölkerung hat einen außerordentlich hohen Stellenwert im Immissionsschutzrecht und ist im Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) geregelt. Gemäß § 9 LImSchG sind, in der Zeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr grundsätzlich alle Betätigungen von Personen und Anlagen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören.

Davon ausgenommen sind im Wesentlichen Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Dieses Interesse muss bei der Antragstellung nachvollziehbar und plausibel begründet werden.

- Ein öffentliches Interesse kann bei Reparaturen an öffentlichen Ver- oder Entsorgungssystemen oder am Gleiskörper von Bahnen gegeben sein, wenn deren Durchführung nur während der Nachtzeit möglich ist.
- Ein überwiegendes Interesse eines Beteiligten an einer die Nachtruhe störenden Tätigkeit kann z.B. bei zeitlich beschränkten Reparaturen an Produktionsanlagen zu bejahen sein, wenn deren Durchführung am Tage zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten (muss nachgewiesen werden) führen kann.

Planungsgründe oder Termindruck rechtfertigen generell keine Ausnahme vom Nacharbeitsverbot!

Allgemeine Hinweise zur Antragstellung:

Um Ihnen die Antragstellung zu erleichtern, steht Ihnen das Antragsformular, mit einer Auflistung der erforderlichen Angaben, zum Download auf der Internetseite des Kreises Euskirchen zur Verfügung.

Den vollständigen Antrag (Formular und erforderliche Anlagen) senden Sie bitte per E-Mail an cornelia.aha@kreis-euskirchen.de oder per Post an Kreis Euskirchen, Abt. 60 Immissionsschutz, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen.

Der Antrag ist nachvollziehbar und plausibel zu begründen. Fehlende Unterlagen, Rückfragen und eigene Recherchen der Immissionsschutzbehörde erhöhen den Verwaltungsaufwand und führen zu erhöhten Gebühren und möglicherweise zu einer Ablehnung des Antrags. Auch ein verspäteter Antragsingang (weniger als 5 bzw. 10 Arbeitstage vor Beginn der Arbeiten) führt zu einer Gebührenerhöhung und ebenfalls zu einer Ablehnung, wenn die notwendige Vorabinformation der Anwohnerinnen und Anwohner nicht gewährleistet werden kann.

Abhängig von Dauer und Umfang der Maßnahme kann es erforderlich sein, dass,

- im Vorfeld Gespräche erforderlich sind, um Maßnahmen zur Reduzierung von Immissionen abzustimmen und veranlassen zu können.
- z.B. bei Großbaustellen Lärm-, Erschütterungs- oder Staubprognosen erforderlich sind um die Immissionssituation zu beurteilen. Der Umfang der Prognosen ist mit der Behörde vorab abzustimmen.

Deshalb stellen Sie Ihren Antrag bitte rechtzeitig. Es gelten folgende Fristen zur Antragstellung: Ausnahme von 1 bis 10 Nächten Eingang des Antrags mindestens fünf Arbeitstage (Mo-Fr) vor Beginn der geplanten Nachtarbeit. Bei Ausnahmen von mehr als 10 Nächten und bei umfangreicheren Baumaßnahmen ist die Wahrscheinlichkeit, dass es zu Rückfragen kommt, deutlich größer, da auch die Beeinträchtigung der Nachtruhe umfangreicher ist. Daher wird dringend empfohlen, den Antrag 10-20 Arbeitstage (Mo-Fr) vor Beginn der geplanten Nachtarbeit einzureichen.

Die Ausnahmegenehmigung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren ist abhängig von dem beantragten Zeitraum und dem Verwaltungsaufwand und richtet sich nach den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise zum Ausfüllen des Antrags:

Antragsteller:

Wenn mehrere Unternehmen in einer Nacht auf derselben Baustelle arbeiten, stimmen Sie sich bitte untereinander ab und steilen Sie nur einen Antrag.

Der Antragsteller ist gegenüber der Behörde der Gebührenpflichtige.

An die genannte Anschrift wird die Ausnahmegenehmigung (die Gebührenrechnung ist Teil der Ausnahmegenehmigung) auf dem Postweg übersandt. Die Ausnahmegenehmigung wird ggf. vorab als Email übersendet.

Ansprechpartner:

Der für die Baustelle zuständige direkte Ansprechpartner bzw. die Aufsicht führende und weisungsberechtigte Person ist anzugeben.

Der genannte Ansprechpartner für die Nachtzeit muss unter der anzugebenden Rufnummer während der Nacht zu jeder Zeit erreichbar sein.

Lage der Baustelle:

Postleitzahl, Stadt/Gemeinde, Straße und Hausnummer, wo die Nachtarbeit stattfindet, sind zu benennen.

Insbesondere bei Baustellen auf Kreis-, Land-, Bundesstraßen, Autobahnen oder Schienenwegen ist es hilfreich, Kurzbezeichnung, Streckennummer und km-Angabe mit Fahrtrichtung anzugeben.

Zeitraum:

Geben Sie bitte die genauen Tage/Nächte an, für die eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird.

Beachten Sie dabei, dass im Kreis Euskirchen in den Nächten vor und nach Sonn- und Feiertagen eine Nachtarbeit in der Regel nicht zugelassen wird. Ausnahmen davon sind in der Regel nur zulässig, wenn durch die Nachtarbeit Personen nicht belästigt werden können.

Tätigkeiten:

Beschreiben Sie genau die Tätigkeiten, die geeignet sind die Nachtruhe zu stören und für die Sie eine Ausnahme beantragen. Hierzu gehören auch vorbereitende Tätigkeiten (z.B. das Einrichten einer Baustelle).

Sofern die beantragten Tätigkeiten nicht die gesamte Nacht dauern oder einzelne Maschinen nur stundenweise in Betrieb sind, ist dies ebenfalls anzugeben.

Erfahrungsgemäß ist, insbesondere bei größeren oder komplexeren Baumaßnahmen, ein Bauablauf- bzw. Bauzeitenplan der Gesamtmaßnahme hilfreich und wenn vorhanden dem Antrag beizufügen.

Begründung:

Ihr Interesse an der Nachtarbeit ist darzulegen und es ist plausibel und leicht nachvollziehbar zu begründen, warum die Ausführung der Arbeiten nur in der Nachtzeit erfolgen kann. Dabei ist aufzuführen, warum nicht durch Einsatz technischer oder organisatorischer Maßnahmen die beantragten Arbeiten während des Tages durchgeführt werden können.

Hinweis: Planungsgründe oder Termindruck rechtfertigen grundsätzlich keine Ausnahme vom Nachtarbeitsverbot!

Maschinen/Geräte:

Alle eingesetzten Baumaschinen müssen grundsätzlich den geltenden Vorschriften und damit dem Stand der Technik entsprechen.

Es sind alle Maschinen zu benennen, die während der Nacht eingesetzt werden sollen, also z.B. auch Kompressoren, Pumpen oder Stromerzeuger. Die Schalleistungspegel (Lärmwerte) der Maschinen und die Herkunft der Daten sind anzugeben. Die Angaben finden Sie in der Regel in den technischen Unterlagen der Maschinen/Geräte.

Lärmschutz, Schutz der Wohnnachbarschaft:

Im Rahmen der Nachtarbeit sind alle Möglichkeiten zum Schallschutz zu ergreifen (z.B. Schallschutzschirme oder -vorhänge, elektrisch betriebene Arbeitsmaschinen statt Maschinen mit Verbrennungsmotor, Vibrationsrammen statt schlagender Rammen).

Eine Möglichkeit die betroffenen Anwohner vor Gesundheitsgefahren zu schützen, besteht auch in deren Unterbringung in einem Hotel. Die Organisation und Kostenübernahme erfolgt dabei durch den Antragsteller.

Lageplan:

Aus dem Lageplan müssen die Lage der beantragten Maßnahme und der Einwirkungsbereich ersichtlich sein.

Die nächstgelegenen Wohnungen, dazu gehören z.B. auch betriebsgebundene Wohnungen in Gewerbegebieten, sind im Lageplan zu kennzeichnen.

Anwohnerinformation:

Die Anwohnerinformation muss mindestens folgende Information enthalten:

- Name des Auftraggebers
- Name der ausführenden Firma
- Art der durchzuführenden Arbeiten
- Dauer und zeitliche Lage der Arbeiten
- Name eines Ansprechpartners während der nächtlichen Arbeiten, mit Rufnummer und sofern abweichend, Name und Rufnummer des entscheidungsbefugten Verantwortlichen
- Bei Wanderbaustellen sind die betroffenen Anwohner umfassend über die zeitliche und räumliche Lage der Baumaßnahme zu informieren.

Stand: 18.01.2018